

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(Zusätzliche Vertragsbedingungen gem. § 9 VOL/A)**

I. Allgemeines

(1) Als Vertragsbestandteil gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a) das Auftragsschreiben und die gültigen Leistungsverzeichnisse des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), soweit sie Ausschreibungsunterlagen waren, dem Auftragschreiben beigelegt oder aus früheren Lieferungen dem Auftragnehmer bekannt sind, wie z.B. die Technischen Lieferbedingungen, Güterrichtlinien, Pflichtenhefte, besondere Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Güteprüfung, Musterstücke,
- b) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B, der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- c) diese „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“,
- d) Für IT-Lieferungen und Leistungen werden, sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, im Falle eines Zuschlages
 - die Anforderung aus den Verdingungsunterlagen in Verbindung mit
 - der Leistungsbeschreibung aus dem Angebot

Bestandteile des Vertrages, der auf der Grundlage der

- ◆ Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und –Geräten vom 15.06.1974 – BVB-Kauf -,
- ◆ Besonderen Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und –Geräten vom 15.06.1974 – BVB-Wartung -, (falls ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird),
- ◆ Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und –Geräten vom 15.06.1974 – BVB-Miete – (soweit Geräte angemietet werden),
- ◆ Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen vom 04.11.1977 – BVB-Überlassung – (soweit Programm überlassen werden),
- ◆ Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen vom 30.11.1977 – BVB-Überlassung – (soweit ein Programmpflegevertrag abgeschlossen wird),
- ◆ Besondere Vertragsbedingungen für die Erstellung von DV-Programmen vom 30.11.1977 – BVB-Erstellung – (soweit Programmentwicklungen beauftragt werden),

geschlossen wird.

- (2) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Änderungen eines Vertrages bedürfen unbeschadet des Rechts des Auftraggebers nach § 3 VOL/B zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als „Vertragsänderungen“ bezeichnet sein.
- (4) Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als Bestandteil seines Angebotes an.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.
- (6) Für Zusatz- und Nachtragsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

II. Bestätigung eines vom BMBF erteilten Auftrages durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer hat dem BMBF den ihm erteilten Auftrag (Zuschlag) zu bestätigen. Die Bestätigung dient Beweis Zwecken und ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages.
- (2) Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nur gültig, wenn sie vom BMBF schriftlich erteilt werden. Der Auftragnehmer hat sie auf der Zweitschrift des Nachtrags-, Zusatz- bzw. Ergänzungsauftragsschreibens zu bestätigen.
- (3) Wenn die Bestätigungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht innerhalb von 12 Werktagen – gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragsschreibens – beim BMBF eingehen, kann BMBF fristlos vom Vertrag zurücktreten. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage unberücksichtigt.

III. Nicht beantwortete Angebote, Proben und Muster

- (1) Wird ein Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagfrist, bei freihändigen Vergaben bis zum Ablauf der Frist, bis zu der sich der Bieter an sein Angebot gebunden hält, nicht verständigt, gilt sein Angebot als abgelehnt.
- (2) Proben und Muster zu Angeboten, die nicht berücksichtigt worden sind, werden nur dann auf Kosten der Bieter zurückgesandt, wenn es in der Ausschreibung angekündigt ist oder innerhalb von 12 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes verlangt wird.
- (3) Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den Bieter entstehen.

IV. Lieferfrist

Ist in den Ausschreibungsunterlagen oder im Angebotsschreiben eine Lieferfrist nicht genannt, sind die Gegenstände innerhalb von einem Monat nach Zugang der Annahmeerklärung zu liefern. Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

V. Erfüllungsort und Empfänger

Erfüllungsort und Empfänger sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist -: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn.

VI. Verpackung

- (1) Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.
- (2) Die Kosten der Transportverpackung einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse sind mit dem Vertragspreis abgegolten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten – vom Ort der Übergabe der Leistung an den Empfänger – zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung. Trägere der Auftraggeber die Kosten der Verpackung, so geht das Eigentum an den Packmitteln mit Ablieferung auf ihn über.

VII. Transport, Transportkosten, Transportgefahr

- (1) Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände anzuliefern:
 - a) wenn sein Betrieb innerhalb der Stadt Bonn oder des Rhein-Sieg-Kreises liegt und an das BMBF zu liefern sind: frei Hofraum des Empfängers,
 - b) in allen anderen Fällen:
frei verladen Beförderungsmittel am Versandort (frei Eisenbahnwaggon, bei Stückgut frei Güterabfertigung, frei Lastkraftwagen, frei Schiff oder frei Postamt am Herstellungs- oder Auslieferungsort des Auftragnehmers), wenn nicht in der Ausschreibung oder einer anderen Aufforderung zur Angebotsabgabe eine Lieferung frei Empfänger verlangt worden ist.
- (2) Wenn die Lieferung frei verladen Beförderungsmittel am Versandort durchzuführen ist, hat der Auftragnehmer die Transportkosten vom Beförderungsmittel am Versandort bis zum Empfänger (s. Ziffer V) zu verauslagen und dem BMBF für jeden Auftrag gesondert – möglichst zugleich mit der Warenrechnung – in Rechnung zu stellen und zu belegen. Als Beleg ist ein Duplikatsfrachtbrief, bei Lkw-Versand die Rechnung des Spediteurs beizufügen. Das frachtpflichtige Gewicht, die Entfernung in Kilometer und die bezahlte Fracht müssen angegeben sein. Nebenkosten irgendwelcher Art am Versandort, z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Anschlussgebühren, Waggonverschiebekosten, Standgeld, Gebühr für eine Bescheinigung über entstandene Transportkosten sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- (3) Transportkosten, die bei Zulieferungen von Teilen durch Unterlieferanten oder eigene Zweigbetriebe zum Montage- bzw. Versandort entstehen, sind mit dem Vertragspreis abgegolten, soweit die entstandenen Kosten für das BMBF nicht anderweitig feststehen.
- (4) Es sind wirtschaftlichste Beförderungsarten und –wege zu wählen. Andernfalls trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten.
- (5) Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Zustellung der Ware am Erfüllungsort (s. Ziffer V).

VIII. Lieferscheine, Empfangsbescheinigung

- (1) Wird an das BMBF selbst geliefert, hat ihm der Auftragnehmer über jede Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer anzugeben.
- (2) Den Empfang von Lieferungen hat sich der Auftragnehmer auf den Lieferscheinen bescheinigen zu lassen.

IX. Empfang der Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden an dem Erfüllungsort (Ziffer V) in Empfang genommen.
- (2) Ein Streit über Teillieferungen berührt nicht die sonstigen Vertragsverpflichtungen des Auftragnehmers.

X. Verjährungsfrist

Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Einreichung der Rechnung und ihre Begleichung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung des BMBF in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden nur dann gesondert beglichen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangsbescheinigung beizufügen.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart wird, begleicht das BMBF die Rechnung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang. Als Tag der Zahlung – auch im Zusammenhang mit Skontoabzügen – gilt:
 - a) bei Barzahlung durch Zahlkarte, Kontokarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung bei dem Postamt,
 - b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an das Geldinstitut.
- (3) Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beginnt, sobald die Rechnung mit den vorgeschriebenen Anlagen beim BMBF eingeht. Die Skontofrist beträgt mindestens 14 Tage. Geben die gelieferten Gegenstände oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, so beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel, bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen und einwandfreien Lieferung oder der berichtigten Rechnung beim BMBF.
- (4) Rechnungen, die ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingehen, sowie Transportkostenrechnungen, denen die Belege gemäß Ziffer VIII Abs. ½ nicht beigelegt sind, werden vom BMBF unbearbeitet zurückgesandt.
- (5) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der für das BMBF zuständigen Bundeskasse (Bonn).

XII. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis Bonn.

XIII. Preisabsprachen

Der Bieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeseitigung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen nicht getroffen hat. Eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung berechtigt das BMBF nach Anhörung des Auftragnehmers zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag und kann den Anschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben.

XIV. Gewährung von Vorteilen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die für den Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Abs. 1 ist der Vorteilsbegriff des § 331 StGB zu verstehen. Nicht zu den Vorteilen gehört die Zuwendung der Geschäftswerbung dienender Gegenstände, die ohne erheblichen Wert sind oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

- (3) Tritt der Auftraggeber nach diesen Bestimmungen vom Vertrag zurück oder kündigt ihn fristlos, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen hat er im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer den etwa dafür bereits bezahlten Betrag dem Auftraggeber allen Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung oder den Rücktritt auslösende Verhalten entstanden ist. Andere Ansprüche als die Vergütung nicht zurückgegebener Lieferungen stehen dem Auftragnehmer auf Grund des Rücktritt oder einer Kündigung nicht zu.

XV. Erklärung des Bieters über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge usw.

Bei Aufträgen von 10.000,- Euro an aufwärts wird der Zuschlag grundsätzlich nur an Bieter erteilt, die folgende Erklärung abgeben:

„Ich erkläre, dass ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen bin. Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung neben sonstigen Folgen das BMBF zum Rücktritt vom Vertrag bzw. fristlosen Kündigung berechtigt und meinen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben kann.“

Das BMBF ist berechtigt, nach Androhung einen erteilten Auftrag fristlos zu kündigen, wenn es sich später herausstellt, dass die Bescheinigung nicht mehr zutrifft. Eine Bezugnahme auf eine bereits eingereichte Bescheinigung des Finanzamtes ist zulässig, wenn das frühere Angebot und der Artikel genannt werden und die Bescheinigung bis zum Ablauf der Angebotsfrist noch gültig ist.

XVI. Konkursverfahren und Lösung des Vertragsverhältnisses durch das BMBF

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt, dass gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, kann das BMBF von dem Liefervertrag ohne Fristsetzung zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung kündigen. Das gleiche gilt, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung die Forderung des Auftragnehmers gegen das BMBF gepfändet wird oder wenn der Auftragnehmer durch Abtretung der Forderung erhaltene Geldmittel nicht zur Auftragserfüllung verwendet. Das BMBF kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn

- a) der Auftragnehmer eine ihm besonders auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
- b) für die Serienfertigung hergestellte Muster verworfen werden und der Auftragnehmer eine Frist, die ihm der BMBF unter Androhung der Lösung des Vertrages setzt, verstreichen lässt, ohne vertragsgemäße Muster vorzulegen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das erste Muster mit Sicherheit darauf schließen lässt, dass auch neue Muster nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

XVII. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer hat für alle Nachteile aufzukommen, die hinsichtlich der von ihm auszuführenden Leistung infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für das BMBF entstehen; dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland. Diese Verpflichtung entfällt nicht deshalb, weil zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Normblätter oder andere Fertigungsunterlagen von dem BMBF bereitgestellt worden sind.